

1. Vorwort:

Die einseitige Ausrichtung der Wasser-Charta auf die ökologische Komponente entspricht nicht den hohen Anforderungen an die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung Berlins.

Die heute vorhandene innerstädtische Bebauung wurde zu großen Teilen nach dem 2. Weltkrieg in unterschiedlichen Rechtssystemen, mit unterschiedlichen Materialien und Bauweisen wieder hergestellt. Das Leben und die Gesundheit der mit der Bebauung in Beziehung stehenden oder tretenden Menschen dürfen keinen Gefahren durch Gebäude schädigendes Grundwasser ausgesetzt werden. Dieses Grundwassermanagement muss eine siedlungsverträgliche nachhaltige Grundwasserregulierung enthalten. Sie wird in Ansätzen bereits seit über 25 Jahren in Teilen der Stadt von den Berliner Wasserbetrieben praktiziert.

Natur- und Siedlungsverträglichkeit sind im dicht bebauten Stadtgebiet gleichwertig zu beachten.

Dazu stehen gesetzliche Grundlagen zur Verfügung: Grundgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Berliner Wassergesetz, Berliner Wasserverbandsgesetz, Berliner Betriebe Gesetz.

Die in den maximalen Einflussbereichen der im Berlin-Warschauer Urstromtal fördernden Wasserwerke bestehende Bebauung wird durch den im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossenen § 37 a Berliner Wassergesetz mit Begründung und Einzelbegründung gesetzlich geschützt.

Eine Präzisierung dieses Paragrafen ist anzustreben.

2. Wir schlagen folgende Ergänzungen zur Wasser-Charta vor:

a. Ergänzung der Präambel:

Das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere in den dicht bebauten Stadtgebieten Berlins im Bereich des Berlin-Warschauer Urstromtales, sind vor massiv ansteigenden, siedlungsunverträglichen Grundwasserständen (HGW, zeHGW) zu schützen.

b. Ergänzung zu Punkt 1.4:

Hierzu ist ein Berlin-weites Grundwassermanagement umzusetzen, das die Natur- und Siedlungsverträglichkeit berücksichtigt.

c. Ergänzung zu Punkt 3.6:

Eine Umwidmung von Trinkwasserschutzzonen in Vorbehaltsgebiete mit dem Ziel der Ermöglichung einer Bebauung – ohne Prüfung der realen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die im maximalen Einflussbereich eines Wasserwerkes bereits bestehende Bebauung – ist auszuschließen.

d. Ergänzung zu Punkt 3.8:

Das Grundwassermanagement des Landes Berlin sieht eine natur- und siedlungsverträgliche Grundwasserregulierung vor.

Die Berliner Wasserbetriebe werden in die Planung, den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Grundwasserregulierung eingebunden.

Bereits bestehende Grundwasserregulierungsanlagen des Landes Berlin / der Berliner Wasserbetriebe dürfen nicht ohne gleichwertigen Ersatz abgeschaltet werden.

Eine Ansiedlung des Grundwassermanagements bei der Berliner Regenwasseragentur ist zu prüfen.